

bpa - Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 8 • 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss

per E-Mail: Europaausschuss@landtag.ltsh.de

Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste
e.V.

Landesgeschäfts-
stelle
Schleswig-Holstein

Hamburger
Chaussee 8
24114 Kiel

Telefon: +49 (431)
7801762
Telefax: +49 (431)
7801763

[schleswig-
holstein@bpa.de](mailto:schleswig-holstein@bpa.de)
www.bpa.de

Ihr Zeichen
L 214

Ihr Schreiben vom
19.06.2013

Unser Zeichen

Mitgliedsnummer

06. 08. 2013

Stellungnahme zum Antrag „Die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wirksamer kontrollieren – Lohndumping bekämpfen“

Sehr geehrter Herr Lehnert,

wir danken dem Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW: „Die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wirksamer kontrollieren – Lohndumping bekämpfen.“

Der bpa repräsentiert bundesweit fast jede dritte Pflegeeinrichtung in Deutschland. Der o.g. Antrag wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Wir erachten es als sehr wichtig, die Einhaltung der Entsende-Richtlinien durch eine effektive Kontrolle sicherzustellen.

Insbesondere in der häuslichen Versorgung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen werden ungelernte Arbeitskräfte eingesetzt, die überwiegend aus osteuropäischen Ländern stammen und häufig im Rahmen der EU-Entsenderichtlinie nach Deutschland kommen.

Hintergrund ist der Wunsch von Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen nach einer zeitintensiven Betreuung („Rund-um-die-Uhr-Versorgung“) in der eigenen Häuslichkeit, die von der Pflegeversicherung aufgrund des Deckelungs-Prinzips nicht vollständig finanziert wird und über eigene finanzielle Mittel nicht sichergestellt werden. Hier kommen dann nicht selten ausländische Pflegekräfte zum Einsatz.

Der Kontakt wird über Vermittlungsagenturen hergestellt, die in der regionalen Presse ihre Dienste anbieten. In der Regel handelt es sich um die gewerbsmäßige Vermittlung von osteuropäischen Hilfskräften, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage bereit sind, für einen bestimmten Zeitraum (zumeist im 3-Monats-Rhythmus) in Privathaushalten mit pflegebedürftigen Menschen zu wohnen und dort alle anfallenden Tätigkei-

ten von hauswirtschaftlichen Verrichtungen bis hin zu grund- und sogar behandlungspflegerischen Leistungen zu übernehmen.

Die Beschäftigung dieser Hilfen aus dem Ausland in Haushalten mit Pflegebedürftigen wird bundesweit von sogenannten Vermittlungsagenturen oft als Alternative zu Pflegediensten oder einer stationären Versorgung angeboten. Diese Vermittlungsagenturen erwecken häufig den Eindruck, sie würden Personal rekrutieren, welches z. B. in Polen angestellt sei (sogenannte Entsendung) oder das in Deutschland selbstständig tätig wäre. Zwar gilt für östliche EU-Staaten seit 1.5.2011 die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unbeschränkt, dennoch muss die Agentur im Herkunftsland eine korrekte Anstellung mit Anmeldung und entsprechender Beitragsentrichtung bei der Sozialversicherung vornehmen oder eine sogenannte Entsendung vereinbaren. Beides unterbleibt oftmals und es handelt sich somit um Schwarzarbeit oder es liegt eine Scheinselbständigkeit vor. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass in den Herkunftsländern die sog. A1-Bescheinigungen zum Nachweis der Sozialversicherung oft zu leichtfertig erteilt werden und dann entgegen den Entsendevorschriften aus Art. 12 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 883/2004 iVm Art. 14 Abs. 2 der EG-Verordnung Nr. 987/2009 in Deutschland zum Einsatz gebracht werden. Eine Kontrolle der entsenderechtlichen Voraussetzung „nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten“ der Unternehmen im Herkunftsstaat ist den deutschen Behörden nicht ausreichend möglich und findet nach unserem Kenntnisstand hier nicht statt

Die Einhaltung von Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten ist nicht möglich, da die Pflegekraft oftmals über Tage eine 24-Stunden-Versorgung sicherstellen muss.

Auch wird die Wahrung von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz - ebenfalls ein Aspekt der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Entsende-Richtlinie - nicht überprüft.

Die Versorgungsqualität der zu Betreuenden ist häufig mangelhaft, u.a. da die Arbeitskräfte nur selten über pflegerische Fachkenntnisse verfügen und zudem auch nicht in der Lage sind angemessen zu kommunizieren.

Die Bezahlung dieser Kräfte liegt in aller Regel weit unter dem in Deutschland für Pflegehilfskräfte zulässigen Mindestlohn, denn die finanzielle Attraktivität dieser Arbeitsverhältnisse ist häufig gerade in der Vermeidung von Sozialversicherungsabgaben und Steuerzahlungen begründet und auch nur durch diese möglich.

Diese geschilderte Entwicklung im Rahmen der EU-Entsendung stellt eine erhebliche Marktproblematik für unsere Mitgliedseinrichtungen dar. Diese können aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an die Versorgungsqualität, die Sozialversicherungspflicht und Steuerzahlungen eine Betreuung zu diesen Preisen nicht anbieten.

Abgesehen von der fraglichen Eignung dieser ausländischen Kräfte und den Klagen hinsichtlich der Versorgungsqualität, kann diese Art der Beschäftigung erhebliche Rechtsfolgen für die pflegebedürftigen Menschen und deren Familien nach sich ziehen. Dies geht von der Nachzahlung der Sozialversicherungsabgaben und Steuern für die Kräfte aufgrund von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit bis hin zu strafrecht-

lichen Konsequenzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine verbesserte Kontrolle zur Einhaltung der EU-Entsenderichtlinie für die Gleichstellung der Anbieter auf dem Pflegesektor im europäischen Binnenmarkt ebenso wichtig ist, wie zum Schutz der hilfe- und pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Steinbeck
Vorsitzender der Landesgruppe
Schleswig-Holstein



Katja Claus
Leiterin der Landesgeschäftsstelle